



Promotionsordnung zur Ausbildung dipl. Pflegefachfrau HF/dipl. Pflegefachmann HF (Teilzeit Bildungsgang Pflege – 4-jährig)

I. Allgemeiner Teil

Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau / zum diplomierten Pflegefachmann sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie beinhaltet die Regelung der Beurteilung, der Wiederholung von summativen Prüfungen und den Praktikumsqualifikationen sowie deren Bewertungsmassstab. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages.

Die Promotionsordnung stützt sich auf die aktuellen Vorlagen:

- der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) über Mindestvorschriften und für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen;
- des Rahmenlehrplanes für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF / zum diplomierten Pflegefachmann HF;
- des Schulreglementes BZGS;
- der Verfahrenskriterien des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen.

Während der Ausbildung werden auch formative Prüfungen durchgeführt sowie Kompetenznachweise eingefordert. Sie sind nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Für die Sicherung des Lernprozesses führt die Studierende eine Lerndokumentation/Portfolio. Diese ist nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Eine Promotion findet am Ende der Einführungszeit, nach dem 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr, zur Zulassung zum Abschlusspraktikum und im 4. Ausbildungsjahr statt.

Die Promotion erfolgt, wenn jeweils alle Promotionsgrundlagen als erreicht bewertet werden.

Während der Ausbildung wird der Lernerfolg in regelmäßigen Abständen beurteilt. Grundlage der Beurteilung bilden die beruflichen Kompetenzen sowie die jeweiligen Blockziele bzw. Kompetenzen des entsprechenden Praktikums:

- Prüfungen in allen 12 thematischen Blocks;
- Qualifikationen in der beruflichen Praxis;
- Jahresprüfung: Beurteilung der beruflichen Kompetenzen des 2. Ausbildungsjahres;
- Abschliessendes Qualifikationsverfahren: Dieses besteht aus drei Teilen: praxisorientierte Diplomarbeit, Prüfungsgespräch, Praktikumsqualifikation.



Bewertungsskala

ECTS-Note	Definition	Notenwert	Qualifikation der Praktika
A	hervorragend	6	Kompetenzen erreicht
B	sehr gut	5.5	Kompetenzen erreicht
C	gut	5	Kompetenzen erreicht
D	befriedigend	4.5	Kompetenzen erreicht
E	genügend (ausreichend)	4	Kompetenzen erreicht
FX	nicht bestanden, Verbesserung möglich	< 4	Kompetenzen nicht erreicht
F	nicht bestanden, erhebliche Verbesserung nötig	< 4	Kompetenzen nicht erreicht

Eine genügende Leistung entspricht der ECTS-Note E

II. Promotion während der Ausbildung

Einführungszeit

Die Einführungszeit dauert sieben Monate. Sie findet im Lernbereich Schule und Praxis statt. Sie ist bestanden, wenn die Blockprüfungen der thematischen Blocks 1 und 2 mit genügend beurteilt sind und höchstens eine Prüfung ein Mal wiederholt wurde. In der Praxis muss Ende Januar (Woche 4) eine ausreichende Entwicklung in der Standortbestimmung ersichtlich sein.

Promotion am Ende des 1. Ausbildungsjahres

Die Promotion in das 2. Ausbildungsjahr erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 1 bis 3, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen im 1. Ausbildungsjahr ein Mal wiederholt wurden;
- b) die Qualifikation des ersten Praktikums im ersten Ausbildungsjahr¹.

Promotion am Ende des 2. Ausbildungsjahres

Die Promotion in das 3. Ausbildungsjahr erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 4 bis 6, und dabei nicht mehr als 1 Blockprüfung im 2. Ausbildungsjahr ein Mal wiederholt wurde;
- b) die Qualifikation des zweiten Praktikums im zweiten Ausbildungsjahr¹;
- c) die Jahresprüfung in der Schule am Ende des 2. Ausbildungsjahres, und diese nicht mehr als ein Mal wiederholt wurde.

¹ Die Praktikumsqualifikation im 1. oder 2. Ausbildungsjahr kann einmal bei max. einer Kompetenz mit einer ECTS Note F (Kompetenz nicht erreicht) bewertet werden. Die nicht erreichte Kompetenz muss mit einem entsprechendem Massnahmenplan bis zum Ende des darauffolgenden Ausbildungsjahres mit «erfüllt» bewertet sein.

Promotion am Ende des 3. Ausbildungsjahres

Die Promotion in das 4. Ausbildungsjahr erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 7 bis 9, und dabei nicht mehr als 1 Blockprüfung im 3. Ausbildungsjahr ein Mal wiederholt wurden;
- b) die Qualifikation des dritten Praktikums im dritten Ausbildungsjahr.

Promotion am Ende des 4. Ausbildungsjahres

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 10, 11 und 12 genügend sind und dabei nicht mehr als 1 Blockprüfung ein Mal wiederholt wurde.

III. Folgen der Nichtpromotion während der Ausbildung

Ungenügende Einführungszeit

Ist die Promotion der Einführungszeit nicht erfüllt, hat dies den Abbruch der Ausbildung zur Folge.

Ungenügende Blockprüfungen

Ungenügende Blockprüfungen können ein Mal ohne Verlängerung der Ausbildung im entsprechenden Ausbildungsjahr wiederholt werden. Im 1. Ausbildungsjahr ist dies bei zwei Block's möglich, im 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr ist dies bei je einem Block möglich.

Eine **zweite** Wiederholung **von zwei** Blockprüfungen ist innerhalb der gesamten Ausbildung möglich, wird jedoch mit Auflagen verbunden.

Repetition eines Ausbildungsjahres

Ein Ausbildungsjahr ist zu wiederholen beim Vorliegen

- a) einer ungenügenden Qualifikation im 1. oder 2. Ausbildungsjahr (unter Berücksichtigung der Sonderregelung, Fussnote 1, Seite 2) wie auch im 3. Ausbildungsjahr im Ausbildungsbetrieb;
- b) ungenügender Blockprüfungen;
- c) ungenügender Jahresprüfung.

Während der Ausbildung ist die Wiederholung eines Ausbildungsjahres ein Mal möglich.

Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages

Bei Nicht-Promotion erfolgt die Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages zwischen der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb in Absprache mit der Schule.

Regelung bei Unterbruch des Studiums

Bei Unterbruch des Studiums wegen ungenügender Leistung in Schule/ und oder Praxis darf dieser grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern.

Bei Unterbruch des Studiums wegen Schwangerschaft oder Krankheit bei guter Leistung in Schule und Praxis darf dieser nicht länger als maximal zwei Jahren dauern.

IV. Zulassung zum Abschlusspraktikum

Die Zulassung zum Abschlusspraktikum (4B) erfolgt, wenn das Ergebnis der Blockprüfung des thematischen Blocks 11 genügend ist und dabei nicht mehr als ein Mal wiederholt wurde.

V. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren richtet sich nach Art. 9 und Anhang 5 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen in Verbindung mit dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF/zum diplomierten Pflegefachmann HF und besteht aus drei Prüfungsteilen.

Das Diplom wird erteilt, wenn die folgenden Prüfungsteile je genügend sind:

- A Diplomarbeit;
- B Prüfungsgespräch;
- C Praktikumsqualifikation.

Wiederholungsmöglichkeiten:

Es bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a) Prüfungsteile A und B:
Einmalige Wiederholung eines einzigen, nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung der Ausbildungszeit;
- b) Prüfungsteile A, B und C:
Einmalige Wiederholung mehrerer nicht bestandener Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit;
- c) Prüfungsteil C:
Einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Praktikums 4b (Abschlusspraktikum).

Fällt die Leistung zum zweiten Mal ungenügend aus, ist das Qualifikationsverfahren zur diplomierten Pflegefachfrau /zum diplomierten Pflegefachmann HF definitiv nicht bestanden.

VI. Absenzenregelung

Während der gesamten Ausbildung darf in der Regel nicht mehr als 10 % der Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb und/oder Schule versäumt werden, ansonsten wird die Ausbildung entsprechend verlängert.

VII. Rekurs

Gegen Promotionsentscheide kann Rekurs erhoben werden.

Dazu muss innert 7 Tagen Kontakt mit der Prüfungsleitung aufgenommen und ein Klärungsgespräch mit dem Erstexperten/der Erstexpertin erfolgen. Innert 14 Tagen nach Durchführung des Klärungsgesprächs kann über das Sekretariat bei der Rektorin / dem Rektor Rekurs eingereicht werden. Dieser muss in schriftlicher Form vorliegen, einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Der Rektor / die Rektorin kann einen Kostenvorschuss von Fr. 500.00 erheben.

VIII. Schlussbestimmungen

Erlassen von der Kommission Höhere Fachschule und Berufsprüfungen des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheits- und Sozialberufe St. Gallen – BZGS am 6. Juli 2022.



Barbara Frei
Präsidentin Kommission HF und BP



Marianne Gschwend Wick
Leitung Weiterbildung